

9.—11. Die letztgenannten drei Bändchen verfolgen nicht den Zweck weiterführender Forschung, wollen vielmehr auf gesunder wissenschaftlicher Basis bernhardinisches Geistesgut in die Gebildeten-schicht bringen. Das erste bietet reizvoll geschildert das „seltsame Leben“ des Heiligen, das zweite eine Auswahl wertvoller Texte der bernhardinischen Mystik, das dritte die unvergänglich schöne Predigt des Heiligen zu Notre-Dame i. J. 1140. Sorgfältigste Ausstattung und reiche Bebilderung bei erschwinglichem Preis verstehen sich bei dem gutgeleiteten Verlag von selbst.

München.

Dr. P. Hugo Lang.

Haas Alban, Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. 1929, Kurt Schroeder Verlag, Bonn. 8°. 136 S. Geh. M. 4,50.

Vorliegender 2. Band der von Dr. Albert M. Koeniger herausgegebenen Kanonistischen Studien und Texte verdient schon deshalb ein besonderes Interesse, weil er die erste spezielle Bearbeitung der gesamten Interdiktsmaterie nach geltendem Recht bringt. Da es auch an einer zusammenfassenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses einst so gefürchteten, viel mißbrauchten Rechtsinstituts gänzlich mangelt, so hätte der einleitende Überblick (S. 1—15) auch den doppelten Umfang erreichen dürfen. Man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er S. 28 das Interdikt definiert als „die von der zuständigen kirchlichen Behörde wegen eines Delikts angeordnete Entziehung gewisser kirchlicher Rechte“. Richtig ist auch, daß die Legaldefinition als „*Censura, qua fideles in communione Ecclesiae permanentes prohibentur sacris, quae in canonibus, qui sequuntur, enumerantur*“ (C. 2268) nicht erschöpfend ist, sondern sogar offensichtliche Unrichtigkeiten enthält, wie S. 32 dargelegt wird durch den Hinweis auf einzelne Interdiktsfolgen in Can. 167 § 1 n. 3, 766 n. 2, 796 n. 3, 873 § 3, 985 n. 7, 1095 § 1 n. 1 sowie auf den Umstand, daß die Aufzählung der Wirkungen im Art. „*De Interdicto*“ nicht erschöpfend ist. Zu den auf S. 9 erwähnten Interdikten von ungewöhnlich langer Dauer — über Sizilien 60 Jahre, über die Mark Brandenburg und über Pisa je 30 Jahre — könnte aus neuester Zeit noch angeführt werden das durch den Einbruch der Piemontesen veranlaßte Interdikt über die päpstliche Hofkirche (Cappella Paolina) des Quirinal 1870—1929. Zustimmung wird man auch der auf S. 13 vertretenen Anschauung, „daß das Lokal-Interdikt, in kluger und maßvoller Weise angewendet, auch heute noch eine scharfe Waffe sein kann, wenn es auch bei der völligen geistigen Umstellung der modernen Zeit niemals mehr die Bedeutung wird erlangen können, wie im 12. und 13. Jahrhundert“.

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Hrsg. von Albert Brackmann. München, Verlag der Münchner Drucke, 1926. VIII + 707 S. M. 25.

Wie Paul Kehr in seinen Forschungen und Veröffentlichungen, vornehmlich der *Italia pontificia*, wertvolle Vorarbeiten und Hilfswerke zur Erforschung des benediktinischen Mönchtums schuf, so bringt auch die Festgabe, die Schüler und Freunde dem Meister zur Feier des 65. Geburtstages überreichten, zahlreiche Beiträge zur Ordensgeschichte.

Enrico Carusi stellt in seinem *Briciole archivistiche* (S. 102—115) fest, daß für die Zeitspanne vom 8. bis 12. Jahrhundert im Comitatus Teatinus-Frentano wohl drei verschiedene dem hl. Stephan geweihte Klöster anzunehmen sind, die vom Sophienkloster in Benevent, von Farfa und St. Maria delle Tremitei abhängen. — Ernst Perels, der die Briefe Papst Nikolaus' I. für die

Monum. Germ. kritisch bearbeitet hat, nimmt angeregt durch die Ausführungen von Lesne (*Le Moyen âge* 2. sér. XV, [1911], 277ff., 333ff.), nochmals (S. 146—162) zu zwei Schriftstücken Stellung, die im Streit zwischen dem Bistum Le Mans und dem Benediktinerkloster St. Calais eine Rolle spielten. An der Echtheit des Briefes, den Papst Nikolaus I. an Hinkmar vom Reims in der Sache geschrieben hatte (MG. Epp. VI n. 111), hält er gegen Lesne fest; hingegen in der Frage nach der Unechtheit des Papstprivilegs (MG. Epp. VI n. 159) — in der kritischen Ausgabe hat er bereits dies Schriftstück unter die spuria eingereiht — pflichtet er Lesne zum guten Teil bei. Doch glaubt er nicht an eine Fälschung, sondern an ein Kanzleiversehen. Dem zur Bestätigung eingereichten Entwurf des Privilegs sei vielleicht von der Kurie zwar die Reinausfertigung versagt worden, aber versehentlich sei er dennoch ins Register eingetragen und deswegen fernerhin als echte Urkunde erachtet worden. — Albert Brackmann bietet in „*Die Anfänge von Hirsau*“ (S. 215 bis 232) eine Vorstudie zu einer größeren Arbeit über die Hirsauer Reformbewegung. Er macht sich die zeitweise abgelehnte Auffassung zu eigen, daß Hirsaus Anfänge in die Karolingerzeit hinabreichen und unterzieht das Diplom Heinrichs IV. und das Privileg Gregors VII. aus dem Jahre 1075 — beide Urkunden sind neben dem Codex Hirsaugiensis für die Frühgeschichte von Hirsau die einzigen Quellen — einer kritischen Würdigung. Danach liegt uns im Diplom Heinrichs IV. nicht mehr die ursprüngliche Fassung vom Jahre 1075 vor, sondern deren Überarbeitung aus der Zeit 1080—1090. — Des Beitrages von Wilhelm Smidt (S. 263—286) „*Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino*“ wurde schon im Bd. 45 (1927), S. 318 gedacht. — Auf S. 317—346 befaßt sich Emil v. Ottenthal mit den „*Urkundenfälschungen von Hillerleben*“. Einige der 1883 von G. Schmidt im „*Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I.*“ edierten und — die Urkunde Lothars III. vom Jahre 1135 ausgenommen — für echt erklärten Hillerlebener Urkunden weist er samt und sonders als Fälschungen nach, denen aber immerhin echte Urkunden zugrunde liegen. — Schon Scheffer-Boichorst vermutete einen Zusammenhang zwischen den gefälschten Kaiserurkunden für Bobbio und denen für die Herren von Rizzolo; Hans Hirsch, dem es zunächst um „*die gefälschten Diplome für die Bracciforte und Rizzoli in Piacenza*“ (S. 347—363) zu tun ist, vermag die Vermutung auf Grund eines von ihm aufgefundenen Notariatstranssumtes zur Gewißheit zu erheben. Infolgedessen können die Bobbioneser Fälschungen nicht in der Zeit 1160 bis 1170 entstanden sein, sondern erst im 14. Jahrhundert. — Georg Leidinger teilt S. 591—594 ein unlängst von der Münchener Staatsbibliothek erworbenes „*Bruchstück einer unbekanntenen deutschen Chronik des vierzehnten Jahrhunderts*“ mit. Allem Anschein nach liegt hier das Bruchstück einer gekürzten deutschen Bearbeitung lateinischer Klosterannalen vor, deren Heimat in Südbayern zu suchen ist. — Joseph Müller entreißt „*Neugarts Briefwechsel mit St. Gallen*“ (S. 691—705) der Vergessenheit und rettet Abt und Konvent von St. Gallen vor dem durch Mone und Bader begründeten Vorwurf kleinlicher Scheelsucht. St. Gallen bangte vor einer lückenlosen Edition seiner Urkunden, da seine Privilegien ohnehin schon vom Konstanzer Bischof bedroht waren, und war darum dem St. Blasianer Unternehmen abhold, bis Neugart sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und weitgehender Wahrung der St. Gallener Interessen bereit erklärte.

München.

P. Benedikt Herrmann.

Döberl M., Entwicklungsgeschichte von Bayern. Band II: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. 3. erweiterte Auflage. 636 S. Gr.-8^o. 1928. München, R. Oldenbourg. Broschiert M. 22; in Leinen geb. M. 25.

Döberls Geschichte Bayerns bedarfs längst keiner Empfehlung mehr. Auch in ordensgeschichtlicher Hinsicht ist sie von Bedeutung, nicht als ob sie